



Homberg (Efze), den 20.08.2015

Flurbereinigungsverfahren Malsfeld-K 20
Az.: UF 1461

2. Änderungsbeschluss

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes vom 5. Juni 2003 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Malsfeld-K 20, geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 6. Dezember 2004, wie folgt geändert:

1. Anordnung der Änderung

Es werden folgende Grundstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemeinde Malsfeld, Gemarkung Ostheim,

Flur 2,	Flurstücke	11, 12, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24/6, 143/1, 144, 145, 201/13, 202/13
Flur 13,	Flurstücke	2, 8, 26/1, 27, 30, 38

2. Flurbereinigungsgebiet

Die im 1. Änderungsbeschluss vom 6.12.2004 angegebene Größe des Flurbereinigungsgebietes von ca. 642 ha beinhaltet einen Rechenfehler. Die tatsächliche Verfahrensfläche betrug ca. 644 ha. Dieser Rechenfehler wird hiermit berichtigt.

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um ca. 11 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens hat nunmehr eine Größe von ca. 655 ha. Die hinzugezogenen Grundstücke sind in der Gebietskarte durch grüne Einfärbung kenntlich gemacht. Die Gebietskarte (Anlage 1) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist weiterhin das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze).

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG),
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - e) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - f) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - g) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist weiterhin der Schwalm-Eder-Kreis.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses und für die hinzugezogenen Grundstücke von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den hinzugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

9. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

10. Veröffentlichung, Auslegung

Der Änderungsbeschluss wird den beteiligten Grundstückseigentümern schriftlich bekanntgegeben.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss in der Flurbereinigungsgemeinde Malsfeld und den angrenzenden Städten Felsberg, Homberg (Efze) und Melsungen und den Gemeinden Knüllwald und Morschen öffentlich bekanntgemacht und für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Malsfeld, Lindenstraße 1, 34323 Malsfeld während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/UF1461> abrufbar.

Gründe

Die Verfahrensgebiete der Unternehmensflurbereinigungsverfahren Malsfeld-Ostheim-Ost (UF 1550) und Malsfeld-K 20 (UF 1461) sind so abzugrenzen, dass die Zwecke beider Verfahren möglichst vollständig erreicht werden können. Dies setzt voraus, dass alle vom jeweiligen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar betroffenen Grundstücke im jeweiligen Flurbereinigungsgebiet liegen.

Da sich die betroffenen Grundstücke im näheren Einwirkungsbereich der Kreisstraße K 15 (ursprüngliche Bezeichnung: K 20) befinden und deren Zugehörigkeit zum Flurbereinigungsgebiet Malsfeld-Ostheim-Ost für die Erreichung des Zwecks des gleichnamigen Flurbereinigungsverfahrens zugleich nicht mehr zwingend erforderlich ist, sind die beiden Flurbereinigungsgebiete entsprechend neu gegeneinander abzugrenzen.

Aufgrund des Stands der Bauleitplanung sind zudem Landnutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung zu erwarten, die im Rahmen des Verfahrens Malsfeld-K 20 (UF 1461) nach Möglichkeit aufgelöst werden sollen.

Daher werden die Grundstücke durch separaten Änderungsbeschluss vom angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Malsfeld-Ostheim-Ost (UF 1550) ausgeschlossen und zum Flurbereinigungsverfahren Malsfeld-K 20 (UF 1461) hinzugezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -
Hans-Scholl-Straße 6,
34576 Homberg (Efze)

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.



Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag


(Reusse)